

**Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen
Förderung lokaljournalistischer Angebote Berlin 2026/2027**

Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

A) Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder,
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend. *)
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

*) § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

- (7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

- (8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

- (9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen

1. die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

B) Subventionsgesetz*§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen*

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind insbesondere folgende Tatsachen:

I) Angaben des Antragstellers, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind:

Hierunter fallen die tatsächlichen Angaben in dem Förderantrag nebst beigefügter Unterlagen:

1. Zum/zur Antragsteller:in, zu Namen, verantwortlicher Person, ausführende Stelle, Rechtsform, Sitz, Geschäftsbetrieb und soweit angefordert amtlichen Registereintrag des Antragstellers, Beschäftigtenzahl, Umsatz und Jahresbilanzsumme des Antragstellers
2. zum zu fördernden Angebot
 - Titel des Angebots
 - Art des Angebots
 - Durchführungszeitraum
 - inhaltliche Beschreibung
 - geplante Periodizität
 - Angaben zur Erfüllung der Förderkriterien der Fördersatzung Lokaljournalismus
3. Zur Finanzierung, einschließlich der Angaben im Finanzplan sowie zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug
4. dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
5. zu weiteren beantragten, zugesagten oder gewährten Zuwendungen in Zusammenhang mit anderen Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission
6. dass kein Insolvenzverfahren über sein Vermögen unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet wurde bzw., dass der Inhaber des Antragstellers keine Vermögensauskunft nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung von 1977 abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist

II) Angaben, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind

Subventionserheblich sind im Falle einer Förderung ebenso:

- Tatsachen, die der mabb bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen sind.
- Die Angaben in der Mittelanforderung für die Gewährung der Zuwendung.
- Die Angaben die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen:
 - im Verwendungsnachweis einschließlich:
 - Sachbericht und der ggf. aktualisierte Verwertungsplan
 - Nachweis der für die Umsetzung der Maßnahme in Rechnung gestellten Ausgaben/Kosten (zahlenmäßiger Nachweis).

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Zuwendung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden.

Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Antragssteller:in: _____

Förderprojekt: _____

Gegen den Antragsteller bzw. die Antragstellerin wurde in den vergangenen 12 Monaten ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. steht unmittelbar bevor:

☐ Ja
bitte näher erläutern: _____

☐ Nein

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt.

Mir/Uns ist bekannt, dass zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Zuwendungen zurückzuzahlen sind.

Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass die in der Anlage „Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen / Förderung lokaljournalistischer Angebote Brandenburg“ aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der in Nrn. I-II dieser Anlage aufgeführten Tatsachen mitzuteilen.

Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit Nrn. I-II dieser Anlage habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Etwaige Änderungen bei den subventionserheblichen Tatsachen gegenüber dem in meinem Antrag getätigten Angaben teile ich Ihnen unverzüglich mit.

Ort, Datum_____
Name_____
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)